

Landgericht Frankfurt am Main

3. Zivilkammer

Aktenzeichen: 2-03 O 68/15

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Sergej Reit, Humboldtstraße 77, 51379 Leverkusen,

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Obladen & Gaessler Rechtsanw.
Ubierring 43, 50678 Köln,
Geschäftszeichen: 14-0293-G

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dirk Polishuk
Europaallee 10, 67657 Kaiserslautern,
Geschäftszeichen: 6658/14

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main
durch Richter am Landgericht : als Vorsitzenden,
Vorsitzenden Richter am Landgericht und
Richterin am Landgericht

am 30.10.2015 **beschlossen:**

Der Rechtsstreit wird nach § 148 ZPO analog bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den am 03.07.2015 beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt eingegangenen Antrag des Beklagten auf Nichtigklärung der

Gemeinschaftsmarke „Canbus“, Registerzeichen 0120690209, vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (dortiges Az: 000011144 C) ausgesetzt.

Der Termin am 05.11.2015, 11:00h, wird aufgehoben.

Gründe

Dem Antrag der Beklagten auf Aussetzung des Rechtsstreits gemäß Art. 104 GMV i.V.m. § 148 ZPO war nach Anhörung des Klägers zu entsprechen. Die Voraussetzungen für eine Aussetzung liegen vor.

Zwar ist eine Aussetzung nach § 148 ZPO (unmittelbar) i.V.m. Art. 104 GMV vorliegend nicht möglich, da der Löschungsantrag erst nach der Verletzungsklage eingereicht worden ist (vgl. BGH GRUR 2013, 925 – Voodoo; Cegl/Voß, Prozesskommentar GewRS, 2014, § 148 Rn. 209; Büscher/Dittmer/Schiwy, GewRS, 2014, Art. 104 GMV Rn. 3). Allerdings ist eine Aussetzung auch im Falle der nachträglichen Einreichung eines Löschungsantrages gemäß § 148 ZPO (analog) nach dem Ermessen des Gerichts möglich, wenn das Lösungsverfahren vorgreiflich ist und Erfolgsaussicht für den Antrag besteht (vgl. Cegl/Voß, a.a.O., § 148 Rn. 212). Dies war hier der Fall.

Der Beklagte hat beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt eingehend am 03.07.2015 einen Antrag auf Nichtigerklärung der klägerischen Marke „Canbus“ gestellt. Er hat zur Begründung u.a. ausgeführt, dass das Zeichen „Canbus“ nach Art. 7 Abs. 2 lit. b) GMV keine Unterscheidungskraft besitze, nach Art. 7 Abs. 2 lit. c) GMV beschreibend und nach Art. 7 Abs. 2 lit. d) GMV „üblich“ sei. Ferner habe der Kläger bei der Anmeldung bösgläubig gehandelt.

Der Beklagte hat hierzu dargelegt, dass die Bezeichnung „CANBUS“ auf Leuchten verwendet werde, um deren Kompatibilität mit dem „CAN-Bus“ anzuzeigen. Das Kürzel „CAN“ stehe für „Controller Area Network“ ist. Der „CAN-Bus“ sei ein nach ISO 11898 spezifiziertes serielles Bussystem, das in Kraftfahrzeugen eingesetzt wird. Es diene der Vernetzung von Steuergeräten. Es habe sich im Fahrzeug- und Flugzeugbau durchgesetzt. Die von Kläger und Beklagtem vertriebenen Leuchten seien mit dem CAN-Bus kompatibel, da sie über einen eingebauten Lastwiderstand verfügen, durch den verhindert wird, dass die Lampen vom Bordcomputer fälschlich als defekt erkannt werden. Die Bezeichnungen „CANBUS“ und „CAN-Bus“ würden allgemein zur Kennzeichnung von solchen LED-Lampen verwendet. Hierzu hat er insbesondere auf

Produktkennzeichnungen verschiedener Hersteller sowie Suchergebnisse verschiedener Plattformen Bezug genommen.

Ein Zeichen ist beschreibend, wenn es zu den beanspruchten Waren einen hinreichend konkreten und direkten Bezug aufweist, der es dem betreffenden Publikum ermöglicht, unmittelbar und ohne weitere Überlegung eine Beschreibung der Waren oder eines ihrer Merkmale zu erkennen (EuGH GRURInt. 2010, 520 Rn. 34 – Deutsche BKK; Büscher/Dittmer/Schiwy, a.a.O., Art. 7 GMV Rn. 22 m.w.N.). Dabei ist die Eignung zur Beschreibung ausreichend (EUGH GRUR 1999, 723 – Windsurfing Chiemsee).

Ein Zeichen ist üblich im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. d) GMV, wenn es bei den maßgeblichen Verkehrskreisen als übliche Bezeichnung einer Ware oder Dienstleistung verwendet wird (EuG GRUR 2006, 498 – Weisse Seiten; Büscher/Dittmer/Schiwy, a.a.O., Art. 7 GMV Rn. 25).

Die Kammer hat im vorgehenden einstweiligen Verfügungsverfahren (Az. 2-03 O 276/14) einen Anspruch des Klägers auf Unterlassung aufgrund der streitgegenständlichen Marke bejaht. Dabei hat die Kammer im Urteil vom 15.01.2015 darauf hingewiesen, dass sie vom Bestand des Zeichens ausgehen müsse, zumal ein Löschungsantrag nicht gestellt sei. In der konkreten Form der Verwendung – insbesondere als einzige Kennzeichnung des streitgegenständlichen Produkts – sei eine rein beschreibende Verwendung entgegen der Auffassung des Beklagten nicht zu sehen.

An dieser Bewertung hält die Kammer grundsätzlich fest. Grundvoraussetzung hierfür ist jedoch, dass das Zeichen – wie es im einstweiligen Verfügungsverfahren Grundlage der Entscheidung war – Bestand hat. Aus diesem Grunde ist das Nichtigkeitsverfahren vor dem Harmonisierungsamt für das vorliegende Verfahren als vorgreiflich anzusehen.

Die Kammer misst unter den oben genannten Voraussetzungen dem Nichtigkeitsantrag auch für die Aussetzung hinreichende Erfolgsaussicht bei. Denn der Beklagte hat substantiiert dargelegt, dass die Bezeichnung „CANBUS“ oder „CAN-Bus“ bei Leuchten in großem Umfang verwendet wird und auch vor Anmeldung der Marke des Klägers verwendet wurde. Weiter hat die Kammer berücksichtigt, dass der Kläger aufgrund der bestätigten einstweiligen Verfügung gegen die weitere Nutzung der Marke durch den Beklagten gesichert ist. Es ist daher nach Auffassung der Kammer sachgerecht, vor einer Entscheidung in der Hauptsache den Ausgang des Nichtigkeitsverfahrens abzuwarten.

Die Kammer hat dabei die Stellungnahme des Klägers vom 29.10.2015 berücksichtigt. In dieser hat der Kläger insbesondere moniert, dass eine Rechtsmissbräuchlichkeit nicht zu erkennen sei. Der Beklagte sei kürzlich mit einem Löschungsantrag gegen die Marke „Zeny“ – gestützt auf eine angebliche bösgläubige Markenmeldung – gescheitert. Das Kennzeichen verfüge auch über die erforderliche Unterscheidungskraft für Lampen und Lampenbauteile. Ferner könne zum Löschungsantrag nicht umfänglich Stellung genommen werden, da dieser nicht vollständig vorliege.

Wie oben dargestellt, sieht die Kammer für eine Aussetzung nach § 148 ZPO analog hinreichende Erfolgsaussicht des Löschungsantrages hinsichtlich der nach dem substantiierten Vortrag des Beklagten möglicherweise fehlenden Unterscheidungskraft, beschreibenden Charakters oder Üblichkeit der Marke. Die dem Löschungsantrag zu Grunde liegenden Argumente sind dabei bereits im vorliegenden Verfahren sowie dem vorangegangenen einstweiligen Verfügungsverfahren ausgetauscht worden, so dass eine erneute Stellungnahme nach Übermittlung der vollständigen Begründung des Löschungsantrages entbehrlich erscheint.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2 oder dem Oberlandesgericht Frankfurt, 60313 Frankfurt am Main, Zeil 42.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.



2. NOV. 2015